



## Bau- und Umweltdepartement Jagd- und Fischereiverwaltung

### Merkblatt

# Informationen zur Baujagdprüfung

## Ausgangslage

In Anlehnung an Art. 2 Abs. 2 lit. b der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel SR 922.01 sind die Kantone verpflichtet, die Regelung der Ausbildung und den Einsatz insbesondere für die Nachsuche, das Vorstehen und Apportieren, die Baujagd sowie die Jagd auf Wildschweine sicherzustellen. Auf kantonale Ebene findet sich eine entsprechende Bestimmung in Art. 25 der Verordnung zum Jagdgesetz (JaV 922.010). Der nach müssen Vorstehhunde, Apportierhunde und Baujagdhunde über eine von der Jagdverwaltung anerkannten Prüfung verfügen. So müssen Schweisshunde neuerdings über eine Schweissprüfung von 500 Metern gemäss den Vorgaben der Technischen Kommission für das Jagdhundewesen verfügen. Für Vorstehhunde, Apportierhunde und Baujagdhunde hat die Jagdverwaltung sämtliche Prüfungen in einem Beiblatt aufgeführt, welche in Appenzell Innerrhoden anerkannt werden. Für Bauhunde, welche keine Bauprüfung absolviert haben, sieht die Jagdverwaltung einen Naturleistungstest vor. Dabei handelt es sich um eine Prüfung im Rahmen einer regulären Baujagd am Naturbau. Die Prüfung soll Gewähr bieten, dass Hunde welche zur Baujagd geführt werden, sich nicht für Schalenwild interessieren, bzw. dieses sogar jagen wollen.

## Prüfungordnung

- a. Begrüssung und Fahrt zum Naturbau (Der Bau darf vom Hundeführer frei gewählt werden)
- b. Durchführung einer regulären Baujagd
- c. Besprechung und Bewertung

Die zwei Prüfungsexperten beobachten die jagdlichen Abläufe kommentarlos und beurteilen anschliessend die Arbeitsqualität des Hundes. Die Leistungen des Hundes werden mit „genügend“ oder „ungenügend“ beurteilt.

Die Prüfung gilt in folgenden Fällen als nicht bestanden:

- a. Der geschnallte Hund zeigt kein Interesse am Bau und entfernt sich unmittelbar nach dem Schnallen vom Bau, ohne dass er abgerufen werden kann (sucht er das Haarraubwild ausserhalb des Baus, ist der Hund durch den Hundeführer abzurufen).
- b. Der Bauhund interessiert sich feststellbar für Schalenwild.
- c. Der Hundeführer hat den Hund in unangemessener und grober Art und Weise behandelt.
- d. Der Hund verfügt über keinen jagdlich angemessenen Appell.

## **Gültigkeit der Prüfung und Wiederholungsprüfungen**

Hundeführer welche anlässlich der Jagdanmeldung einen Bauhund angemeldet haben, werden von der Jagdverwaltung kontaktiert. Falls der Hund bis zum Alter von 36 Monaten über keine anerkannte Bauprüfung verfügt, wird das Gespann zum Naturleistungstest aufgeboten. Bis dahin gelten Bauhunde als auszubildende Hunde und werden im Sinne einer praxisorientierten Hundeausbildung auch zur Jagd zugelassen. Der Hundeführer hat sich für den Naturleistungstest mittels Anmeldeformular anzumelden. Mit der Anmeldung zum Naturleistungstest für Bauhunde anerkennt der Teilnehmende die vorliegende Prüfungsordnung. Bestandene Prüfungen sind ein Hundeleben lang gültig. Nicht bestandene Prüfungen können in der gleichen Jagdsaison einmal wiederholt werden.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Prüfungsentscheide können gemäss Art. 51 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 des Verwaltungsgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG, GS 172.600) innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh. Rekurs erhoben werden. Die Rechtsschrift muss einen Antrag sowie die Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten. Sie ist zu unterzeichnen. Der Rechtsschrift ist die angefochtene Verfügung samt allfälligen Beweismitteln beizulegen. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie zu bezeichnen.

**Appenzell, 24 März 2016**

**Der Jagdverwalter**



**Ueli Nef**

**Jagd und Fischerei  
Mettlenstrasse 23  
9050 Appenzell  
Tel:+41 71 788 92 86  
ueli.nef@bud.ai.ch**